



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 1. Mai 2026

Royal-Events GmbH, Winkelmannstraße 67, 12487 Berlin, Tel.: 030/6390286-0, info@royal-events.de

Von diesen AGB abweichende, ausdrücklich schriftlich vereinbarte einzelvertragliche Regelungen haben immer Vorrang.

§1 Definition und Geltungsbereich

- (1) Die Firma Royal-Events GmbH wird im Folgenden als R-E und der Vertragspartner als Auftraggeber bezeichnet.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen R-E und dem Auftraggeber. Abweichende Regelungen können individuell vereinbart werden, bedürfen jedoch grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn R-E ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§2 Angebote und Preise

- (1) Alle Angebote von R-E sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – 7 Kalendertage verbindlich.
- (2) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Es gilt ein Mindestauftragswert von 1.000 Euro (1.190 Euro inklusive Umsatzsteuer).

§3 Rechnung und Zahlung

Zahlungen sind zu den vereinbarten Terminen, spätestens jedoch nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung durch R-E fällig.

§4 Leistung

- (1) In der Regel besteht die Leistung von R-E darin, die Veranstaltung des Auftraggebers gegen die vereinbarte Vergütung mit einem zu bestimmenden Spielequipment einschließlich dessen Betreuung auszustatten.
- (2) Es findet unter keinen Umständen ein Glücksspiel um Geld oder Wertsachen statt.
- (3) Für den Fall, dass R-E für den Auftraggeber eine Komplettveranstaltung organisiert, erbringt R-E zusätzliche Dienstleistungen wie beispielsweise Location- und Gastronomieauswahl.
- (4) R-E ist nicht Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung.
- (5) R-E ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise zu ändern (z.B. bei Ausfall von Künstlern), soweit sich dadurch der Wert der Leistung nicht zum Nachteil des Auftraggebers ändert.
- (6) Eine Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte ist nur mit Zustimmung von R-E möglich.
- (7) Für den Fall, dass der Auftraggeber vor oder während der Leistungserbringung eine Verlängerung des Spielbetriebs über die vereinbarte Spielzeit hinaus wünscht, erfolgt seitens R-E eine Nachberechnung von 30 Euro (35,70 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spielmodul und angefangener halben Stunde. R-E ist berechtigt, eine Spielzeitverlängerung abzulehnen.

§5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Tritt keine anders lautende Vereinbarung in Kraft, ist der Auftraggeber verpflichtet, die zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Für den Fall, dass es sich um eine Komplettveranstaltung im Sinne von §4 (3) handelt, entfallen die Verpflichtungen des Auftraggebers gem. §5 (1) c bis h. Folgende Sachverhalte sind insbesondere entscheidend:

im Vorfeld der Veranstaltung:

- a. Der Auftraggeber ist angehalten, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, sofern er nicht über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Bei einer Komplettveranstaltung ist diese Versicherung nachzuweisen.
- b. Insofern der Auftraggeber für die Übernachtungsmöglichkeit des Personals von R-E zu sorgen hat, sind Einzelzimmer in einem Hotel mittlerer Preiskategorie und Late Check-out inklusive Frühstück in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung zu stellen.
- c. Der Auftraggeber ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verpflichtet, R-E sämtliche für die Durchführung des Auftrages relevanten Informationen mitzuteilen. Insbesondere ist die vollständige Anschrift und ggf. eine Beschreibung des Veranstaltungsortes mit Angabe des Stockwerkes sowie des Vorhandenseins und der Abmessungen eines Aufzuges, der Raumgröße, Treppen oder sonstiger Hindernisse etc. mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- d. Erforderliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z.B. GEMA) sind vom Auftraggeber vorzunehmen.

für den Auf- und Abbau:

- e. Der Auftraggeber hat den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Veranstaltungsort, Be- und Entlademöglichkeiten während des Auf- und Abbaus, ggf. die Nutzung eines vorhandenen Aufzuges und ausreichend kostenfreien Parkraum in unmittelbarer Nähe zu gewährleisten. Sollten für R-E Parkgebühren entstehen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
Sollte eine erschwerte Anlieferungssituation vorliegen, welche vor Übersendung der Auftragsbestätigung nicht angegeben und im Gesamtpreis nicht einkalkuliert wurde, ist R-E auch im Nachgang berechtigt, Mehrkosten von mindestens 50 Euro (59,50 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spieltisch und Kassentisch/-haus zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu berechnen. Eine erschwerte Anlieferungssituation liegt vor, wenn mehr als 10 Stufen oder Treppen mit einer Steigung von über 23cm, bzw. Auftritten unter 21cm zu überwinden sind, oder ein vorhandener Aufzug für den Transport des Equipments genutzt werden muss, oder keine ungehinderte Be- und Entladung möglich ist. Ebenso gilt die Anlieferung als erschwert, wenn Ecken und Gänge mit einer lichten Breite unter 1,2m, bzw. Tragestrecken von mehr als 50m vorhanden sind.
Insofern die Anlieferung nicht möglich ist, geht dies zu Lasten des Auftraggebers.
- f. Der Aufbau endet standardmäßig eine Stunde vor Spielbeginn. Sofern der Aufbau früher beendet werden soll, entstehen Mehrkosten von 15 Euro (17,85 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spielmodul und angefangener halber Stunde.
- g. Der Abbau beginnt spätestens 45 Minuten nach Spielende. Sofern der Abbau später beginnen soll, entstehen Mehrkosten von 15 Euro (17,85 Euro inklusive Umsatzsteuer) je Spielmodul und angefangener halber Stunde.
- h. Der Auftraggeber stellt – soweit nicht anders vereinbart – die für die Bestuhlung der Spieltische erforderlichen Stühle und sorgt für eine ausreichende Beleuchtung der Spieltische. Erfolgt die Beleuchtung der Spieltische durch R-E, so obliegt es dem Auftraggeber, die Stromversorgung bis unmittelbar an den Aufstellungsort der Spieltische sicherzustellen.
- i. Vor Ort hat ein kompetenter Ansprechpartner des Auftraggebers zur Verfügung zu stehen.
- j. Die Position des gesamten Equipments von R-E darf ohne Zustimmung von R-E nicht eigenmächtig verändert werden.

vor und während der Veranstaltung:

- k. Der Auftraggeber hat für die Verpflegung (Speisen und Getränke im üblichen Umfang) des Personals von R-E zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen. Dazu gehört ein warmes Crewcatering, welches zeitlich zwischen geplantem Aufbauende und Spielbeginn erfolgen sollte, sowie die Sicherstellung einer Getränkeversorgung auch während der Spielzeit.
 - l. Der Auftraggeber hat sämtliches Inventar von R-E pfleglich zu behandeln und ggf. Gäste auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Der Austausch eines Spieltischtuches wird mit 350 Euro (416,50 Euro inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Der Tausch ist erforderlich, wenn in Folge von Getränke Rückständen Flecken zurückbleiben oder Brandlöcher sichtbar sind.
 - m. Der Auftraggeber hat sich an unsere Hinweise bezüglich der Gestaltung des Spielsystems zu halten. Wir bitten um Verständnis, dass im Falle eines erheblichen Jeton- oder Chipverlustes jeder verlorengegangene Jeton bzw. Chip mit 0,60 Euro (0,71 Euro inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt wird.
- (2) Sollten einer oder mehrere der vorgenannten Sachverhalte nicht oder nur teilweise erfüllt sein, wird R-E den Auftraggeber über die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten in Kenntnis setzen und behält sich insbesondere das Recht vor, den Auftrag abzulehnen bzw. die Leistung nicht oder nur teilweise zu erfüllen. R-E ist berechtigt, etwaige entstandene Mehraufwendungen zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.

§6 Rücktritt des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei R-E.
- (2) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder ist R-E aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender Umstände an der Ausführung des Auftrages gehindert, kann R-E angemessenen Schadensersatz für die getroffenen Vorbereitungen und Aufwendungen sowie für entgangenen Gewinn verlangen.
- (3) In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die im Falle des Rücktritts des Auftraggebers gefordert werden, von der vereinbarten Vergütung:
 - bis 6 Wochen vor Veranstaltungsdatum 30%,
 - ab 6 Wochen vor Veranstaltungsdatum 50%,
 - ab 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum 70%,
 - ab 4 Tage vor Veranstaltungsdatum 80% und
 - ab 48 Stunden vor Veranstaltungsdatum 100%.
- (4) Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.
- (5) Eine teilweise Streichung von Leistungen nach Vertragsabschluss führt nicht zu Preisnachlässen.

§7 Haftung von R-E

- (1) R-E haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Ebenfalls unbeschränkt haftet R-E im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung von R-E oder deren Erfüllungsgehilfen, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (2) R-E hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die gegebenenfalls Schäden übernimmt, welche durch den Auf- und Abbau entstehen. Eine Aufrechnung mit Rechnungen von R-E ist hierbei nicht zulässig.
- (3) Vom Auftraggeber zu vertretende Unmöglichkeit geht zu dessen Lasten. R-E hat dann Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, entsprechend den Regelungen zum Rücktritt des Auftraggebers (§6).



§8 Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber haftet für alle nicht von R-E zu vertretenden Beschädigungen oder Verluste des Inventars von R-E, die während der Dauer des Verbleibs des Inventars am Veranstaltungsort eintreten. Es sei denn, R-E ist in der Lage, die Kosten der Schäden an ihrem Inventar mit einem verantwortlichen Dritten zu liquidieren.
- (2) Der Auftraggeber hat im erforderlichen Maße für die Sicherheit der ausführenden Personen zu sorgen und haftet für Personenschäden gemäß Absatz 1.

§9 Geistiges Eigentum

- (1) Konzeptionen, Programmvorschläge oder Auszüge von diesen sind und bleiben geistiges Eigentum von R-E.
- (2) Sie dürfen in keiner Art und Weise ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens R-E vervielfältigt, weitergereicht noch zu Zwecken des Wettbewerbs verwendet werden. Fotos, Prospekte und Entwürfe unterliegen dem Urheberschutz. Hierzu zählen auch alle Inhalte des Internetauftritts unter www.royal-events.de und www.royal-events.com.

§10 Referenz

R-E ist es grundsätzlich gestattet, Firmenlogos des Auftraggebers nebst Bildmaterial der Veranstaltung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zur Eigenwerbung zu verwenden. Insofern der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden ist, genügt eine kurze Mitteilung an R-E.

§11 Schweigepflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, über die getroffenen Vereinbarungen Stillschweigen zu bewahren.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten alle Vereinbarungen des zwischen dem Auftraggeber und R-E bestehenden Vertrages, welche über die ausdrücklichen, schriftlichen und individuellen Vereinbarungen hinausgehen. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hierzu zählen auch E-Mail und Telefax.
- (2) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und R-E unterliegt - ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Nutzers - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Berlin-Köpenick (Deutschland), wo sich der Sitz von R-E befindet.
- (3) Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Auftraggebers und des Auftragnehmers.
- (4) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.